

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
**Flurbereinigungsbehörde**  
 -Dezernat 33-



Mönchengladbach, 25.11.2020  
 Dienstgebäude  
 41061 Mönchengladbach  
 Croonsallee 36 - 40

Tel.: 0211/475-9803  
 Fax: 0211/475-9791  
 E-Mail: Dezernat 33@brd.nrw.de

**Vereinfachte Flurbereinigung Düffel**  
**Az.: 33-71601**

## 9. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

- Das mit dem Anordnungsbeschluss der Flurbereinigungsbehörde vom 21.01.2016 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse vom 10.03.2017, 24.10.2017, 28.05.2018, 19.12.2018, 13.06.2019, 14.08.2019, 18.11.2019 und zuletzt durch den 8. Änderungsbeschluss vom 09.03.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Düffel wird gemäß § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wie folgt geändert:

Aus dem bisher festgestellten Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen und das Flurbereinigungsgebiet entsprechend neu festgestellt:

### **Regierungsbezirk Düsseldorf**

#### **Kreis Kleve**

##### Gemeinde Kranenburg

#### **Gemarkung Kranenburg**

**Flur 4**, Flurstück 37

**Flur 7**, Flurstück 4

**Flur 8**, Flurstücke 8, 16, 18, 21, 32, 41

#### **Gemarkung Mehr**

**Flur 5**, Flurstücke 87, 88

#### **Gemarkung Niel**

**Flur 1**, Flurstücke 5, 6, 7, 8, 10, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 140, 159, 161, 174, 178, 180, 206, 207, 210, 211, 215, 217, 234, 235, 237, 238, 240, 242, 243, 315, 327, 328, 329, 330, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 386, 387, 388

#### **Gemarkung Nütterden**

**Flur 8**, Flurstücke 472, 473

**Flur 9**, Flurstücke 1, 2, 40

#### **Gemarkung Zyfflich**

**Flur 7**, Flurstück 21

##### Stadt Kleve

#### **Gemarkung Bimmen**

**Flur 1**, Flurstück 646

#### **Gemarkung Düffelward**

**Flur 1**, Flurstück 93

#### **Gemarkung Keeken**

**Flur 2**, Flurstück 44

**Flur 6**, Flurstück 613

2. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden als Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 21.01.2016 gebildeten Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Düffel mit Sitz in Kranenburg aus, soweit sie nicht als Eigentümer oder Erbbauberechtigte von weiterhin dem Flurbereinigungsgebiet unterliegenden Grundstücken Teilnehmer bleiben.
3. Die vorläufigen Einschränkungen des Eigentums gem. § 34 FlurbG entfallen für die ausgeschlossenen Grundstücke.

#### Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung

Dieser Änderungsbeschlussbeschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und einer Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen während der Dienststunden aus bei

**Gemeindeverwaltung Kranenburg  
Klevertstraße 4, 47599 Kranenburg, Rathaus, Zimmer 1.16**

***Hinweis: Aufgrund der CORONA-Pandemielage und aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist für den Besuch im Rathaus Kranenburg eine vorherige Anmeldung per Email unter [rathaus@kranenburg.de](mailto:rathaus@kranenburg.de) oder per Telefon unter 02826/7964 sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte Alltagsmaske) erforderlich.***

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

#### Gründe

1. Mit Flurbereinigungsbeschluss vom 21.01.2016 hat die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die vereinfachte Flurbereinigung Düffel angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet wurde zwischenzeitlich durch sieben Änderungsbeschlüsse jeweils geringfügig auf insgesamt ca. 230 ha erweitert.

Die bis dahin einbezogenen Grundstücke liegen weiträumig verstreut im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Ein Teil der Grundstücke stehen in Eigentum/Besitz des Landes NRW bzw. der Stiftung für Natur und Heimat in de Gelderse Poort als Maßnahmenträger des LIFE-Projektes „Grünlandentwicklung zum Schutz gefährdeter Wiesenvögel im EU-Vogelschutzgebiete Unterer Niederrhein“. Für alle anderen Grundstücke haben die Eigentümer auf Landabfindung in der Flurbereinigung verzichtet.

Durch den 8. Änderungsbeschluss vom 18.11.2019 wurde das Flurbereinigungsgebiet erheblich erweitert (um weitere ca. 210 ha) und eine Vielzahl privater Flächen einbezogen. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung des Änderungsbeschlusses angeordnet.

Gegen den 8. Änderungsbeschluss wurde Klage vor dem Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) erhoben, nachdem die zuvor eingelegten Widersprüche durch die Flurbereinigungsbehörde zurückgewiesen worden waren.

Gleichzeitig mit der Klage war Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt worden. Im Erörterungstermin vor dem OVG NRW am 21.09.2020 wurde die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgehoben und damit das Eilrechtsschutzverfahren erledigt.

2. Nach Auswertung der Hinweise des Gerichts im vorbezeichneten Erörterungstermin sind die bis zum 7. Änderungsbeschluss einbezogenen, nur teilweise zusammenhängenden Grundstücke für eine flächenhafte Auflösung des Landnutzungskonfliktes in der Düffel möglicherweise nicht geeignet. Gegebenenfalls liegen bei der gewählten Verfahrensgrenzung die Voraussetzungen gem. § 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG nicht vor. Es besteht daher das rechtliche Risiko, dass aus diesem Grund der Klage gegen die hoheitliche Einbeziehung von Eigentumsflächen im Schwerpunktraum Kleyen über den 8. Änderungsbeschluss in der Hauptsache stattgegeben wird.

Unter Berücksichtigung der hohen Dringlichkeit zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wiesenvögel im Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein sind zeitliche Verzögerungen durch ggfs. langwierige Rechtstreitigkeiten mit unsicherem Ausgang möglichst zu vermeiden.

Daher soll das mit dem 8. Änderungsbeschluss angestrebte flächenhafte Verfahren zur Lösung des Landnutzungskonfliktes im Bereich des prioritären Schwerpunktraums des Vogelschutzgebietes (Kleyen) nicht mit dem aus Einzelflächen bestehenden Flurbereinigungsverfahren Düffel mit seinen einvernehmlichen Regelungen verknüpft werden.

3. Mit diesem Änderungsbeschluss werden sämtliche mit dem 8. Änderungsbeschluss einbezogenen Grundstücke wieder aus dem Flurbereinigungsverfahren Düffel ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Grundstücke, die bereits im Eigentum des Landes NRW bzw. der Stiftung für Natur und Heimat in de Gelderse Poort stehen. Ein weiterer Regelungsbedarf für diese Grundstücke im Flurbereinigungsverfahren Düffel besteht nicht.

4. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet Düffel hat eine Größe von 145 ha. Die ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
5. Die von der wesentlichen Änderung im Bereich des 8. Änderungsbeschlusses betroffenen Grundstückseigentümer wurden über den beabsichtigten Ausschluss ihrer Grundstücke aus dem Flurbereinigungsverfahren Düffel aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind über die geplante Einleitung eines Verfahrens Düffel II und in diesem Zusammenhang auch über die vorgesehene Gebietsänderung der Flurbereinigung Düffel informiert worden. Hinweise der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und des Landwirtschaftsverbands werden dabei insoweit berücksichtigt, als dass zunächst ein Ausschluss von Flächen aus dem laufenden Verfahren Düffel angeordnet wird (vor Einleitung eines neuen Verfahrens Düffel II).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de).

#### **Hinweis**

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

Im Auftrag  
gezeichnet

Ralph Merten

**Hinweis**

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „Wir über uns“/„Bekanntmachungen“.

**Hinweise zum Datenschutz**

- Allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)).
- Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Flurbereinigungsverfahren finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) im Bereich „Planen und Bauen“/„Bodenordnung und Flächenmanagement“.